

Factsheet Schwangerschaftsabbruch in Deutschland



Die rechtliche Lage

Schwangerschaftsabbrüche sind in Deutschland im Strafgesetzbuch (StGB) im Abschnitt „Straftaten gegen das Leben“ geregelt, in dem u. a. auch Mord und Totschlag unter Strafe gestellt werden. Darüber hinaus finden sich weitere gesetzliche Regelungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz.

Der § 218 StGB

Der § 218 des Strafgesetzbuches besagt, dass ein Schwangerschaftsabbruch mit einer Freiheitsstrafe bis zu maximal 5 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft wird. Der darauffolgende § 218a StGB regelt die Bedingungen, unter denen Schwangerschaftsabbrüche straflos bleiben¹.



Grundsätzlich muss sich die schwangere Person einer Beratung in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatung unterziehen und der Eingriff durch eine*n Ärzt*in innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis durchgeführt werden. Die Schwangere selbst kann bis zu 22 Wochen nach der Empfängnis straffrei bleiben. Im gleichen Zeitraum ist ein Abbruch durch eine*n Ärzt*in in Arzt möglich, wenn die Schwangerschaft auf einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung beruht. Darüber hinaus ist ein Abbruch möglich, wenn eine medizinische Indikation über eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren vorliegt. Der Abbruch muss spätestens 12 Wochen nach der Empfängnis erfolgen.

Warum ist der § 218 StGB problematisch

Der § 218 steht im Strafgesetzbuch und kriminalisiert schwangere Personen und Ärzt*innen, die einen Abbruch benötigen oder durchführen. Die Pflichtberatungen, denen sich Schwangere unterziehen müssen sollten zwar laut Schwangerschaftskonfliktgesetz ergebnisoffen geführt werden, aber laut § 219 StGB dienen sie dem Schutz des ungeborenen Lebens. Die Beratungsstellen sind bekannt und die Schwangeren werden häufig Opfer von sogenannten Gehsteigbelästigungen von Abtreibungsgegner*innen. Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, werden durch den Paragraphen § 218 kriminalisiert, was dazu führt, dass diese sich ggf. scheuen, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen und dass Schwangere, die einen Abbruch benötigen, häufig lange Anfahrtswege haben.

Der § 218 StGB steht dem Recht auf Selbstbestimmung entgegen und spricht Frauen und allen Menschen, die schwanger werden können, die Fähigkeit ab, eine verantwortungsvolle Entscheidung zu treffen. Der Paragraph sorgt nicht dafür, dass weniger Schwangerschaftsabbrüche stattfinden, sondern bestraft Schwangere, die in prekären Lebenssituationen sind und es sich nicht leisten können, den Abbruch im Ausland durchführen zu lassen. Beispiele aus Ländern mit liberalen Abtreibungsgesetzen zeigen, dass Maßnahmen wie leichter und erschwinglicher Zugang zu Verhütungsmitteln und Aufklärung mehr Erfolg bringen als gesetzliche Verbote für Schwangerschaftsabbrüche.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_218.html

Der § 219a

Der § 219a regelte das sogenannte Werbeverbot von Ärzt*innen für einen Schwangerschaftsabbruch. Der § 219a StGB ist aufgehoben worden. Das Gesetz zur Aufhebung trat am 19.07.2022 in Kraft. Ärzt*innen mussten mit Strafverfolgung rechnen, wenn sie Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch bereitstellten. Es durfte lediglich kommuniziert werden, dass ein Schwangerschaftsabbruch angeboten wurde. Zusätzliche Informationen über die Durchführung oder eine Beratung waren nicht möglich.

Neben einer Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen durch eine Anpassung der Gesetzeslage bedarf es eines leichten Zugangs zu modernen Verhütungsmitteln für alle Personen, die schwanger werden können, sowie eine leichte Verfügbarkeit von Notfallverhütungsmitteln, wie etwa „die Pille danach“. Wenn Schwangerschaftsabbrüche als Gesundheitsleistung definiert würden, wäre auch eine Finanzierung durch die Krankenkassen möglich und finanzielle Barrieren könnten abgebaut werden. Auch weitere Hindernisse wie Gehsteigbelästigungen und eine schlechte Versorgungslage müssen angegangen werden. Genauso braucht es auch Schutzkonzepte für anbietende Ärzt*innen und Einrichtungen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zum Empowerment für eine selbstbestimmte und selbstbewusste Sexualität in staatlichen Lehrplänen unabdingbar.

Quellen und Empfehlungen

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/_inhalt.html

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_218.html

https://www.boell.de/sites/default/files/2021-07/Fact%20sheet_reproductive%20rights%20DE.pdf

<https://www.amnesty.org/en/documents/pol30/2846/2020/en/>

Podcast von Amnesty International EAAC über Abortion: Human Rights in Europe

Autorin: Raphaela Reins (TheKo MaF - Menschenrechtsverletzungen an Frauen)
raphaela.reins@amnesty-frauen.de

Stand: September 2023